

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Biologie

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. November 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Biologie 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### § 2 Antragsfrist

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Biologie ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung,
2. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Satz 2 Nr. 2 und
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Fakultät für Biologie setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Hochschulzulassungsgesetz unterfällt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in der Anlage aufgeführten Ausbildungsberufe oder eine gleichwertige Berufsausbildung und
3. eine mindestens sechsmontatige ununterbrochene fachspezifische praktische Tätigkeit im Natur- oder Umweltschutz, in der Industrie oder bei einer Forschungseinrichtung.

Über die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung gemäß Satz 2 Nr. 2 entscheidet die Auswahlkommission.

#### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,4 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf acht Prozent festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Biologie vom 5. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 24, S. 91–93) außer Kraft.

Freiburg, den 3. Dezember 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

## **Anlage**

(zu § 6 Satz 2 Nr. 2)

### **Liste der Ausbildungsberufe**

Biologielaborant/Biologielaborantin

Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin

Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik

Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin/Medizinische Technologin für Veterinärmedizin

Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin

Techniker – Biotechnik/Technikerin – Biotechnik

Techniker – Chemietechnik (Biochemie)/Technikerin – Chemietechnik (Biochemie)

Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin